

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGrBl. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

§/Artikel/Anlage

§ 199

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

30.06.2009

Text**§. 199.**

(1) Demjenigen, der sich bei der Verhandlung einer größeren Ungebühr, insbesondere einer Beleidigung der Mitglieder des Gerichtes, einer Partei, eines Vertreters, Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disciplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 450 Euro durch Beschluss des Senates auferlegt werden.

(2) Gegen denjenigen, welcher sich den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe getroffenen Anordnungen des Vorsitzenden oder des Senates widersetzt, kann Haft bis zu drei Tagen verhängt werden.